

Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonale Covid-19-Verordnung)

vom 3. November 2020¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 40 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)², Art. 8 der Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)³ und Art. 74 Ziff. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)⁴,

beschliesst:

§ 1 Gegenstand, Zweck

¹ Diese Verordnung ordnet zusätzliche Massnahmen an gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu bekämpfen und Übertragungsketten zu unterbrechen.

§ 2 Zusätzliche Massnahmen für die Schulen

¹ Lehrpersonen der Kindergarten- und Primarstufe, Jugendliche in Schulen der Sekundarstufe I sowie deren Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen tätiges Personal müssen bei Präsenzunterricht eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.

² Für Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur in Klassen der Sekundarstufe I gelten die Vorgaben für den nichtprofessionellen Bereich der Art. 6e und 6f der Covid-19-Verordnung besondere Lage³ mit Ausnahme der Beschränkung der Gruppengrösse.

§ 3 **Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen**

Es ist verboten, Veranstaltungen gemäss Art. 6 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage³ mit über 30 Personen durchzuführen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.

§ 4 **Für das Publikum geschlossene Einrichtungen und Betriebe**

Erotik- und Sexbetriebe sind für das Publikum geschlossen.

§ 5 **Evaluation**

Der Regierungsrat überprüft die Erforderlichkeit der Massnahmen gemäss dieser Verordnung regelmässig; mindestens alle zwei Wochen.

§ 6 **Inkrafttreten, Publikation**

¹ Diese Verordnung tritt am 4. November 2020 in Kraft.

² Sie wird gemäss Art. 11 des Gesetzes über die amtlichen Publikationen (Publikationsgesetz)⁵ ausserordentlich veröffentlicht. Die ausserordentliche Veröffentlichung erfolgt insbesondere durch Abgabe einer Medienmitteilung und Bekanntmachung im Online-Verfahren.

³ Die ordentliche Publikation ist sobald als möglich nachzuholen.

¹ A 2020, 2224

² SR 818.101

³ SR 818.101.26

⁴ NG 711.1

⁵ NG 141.1